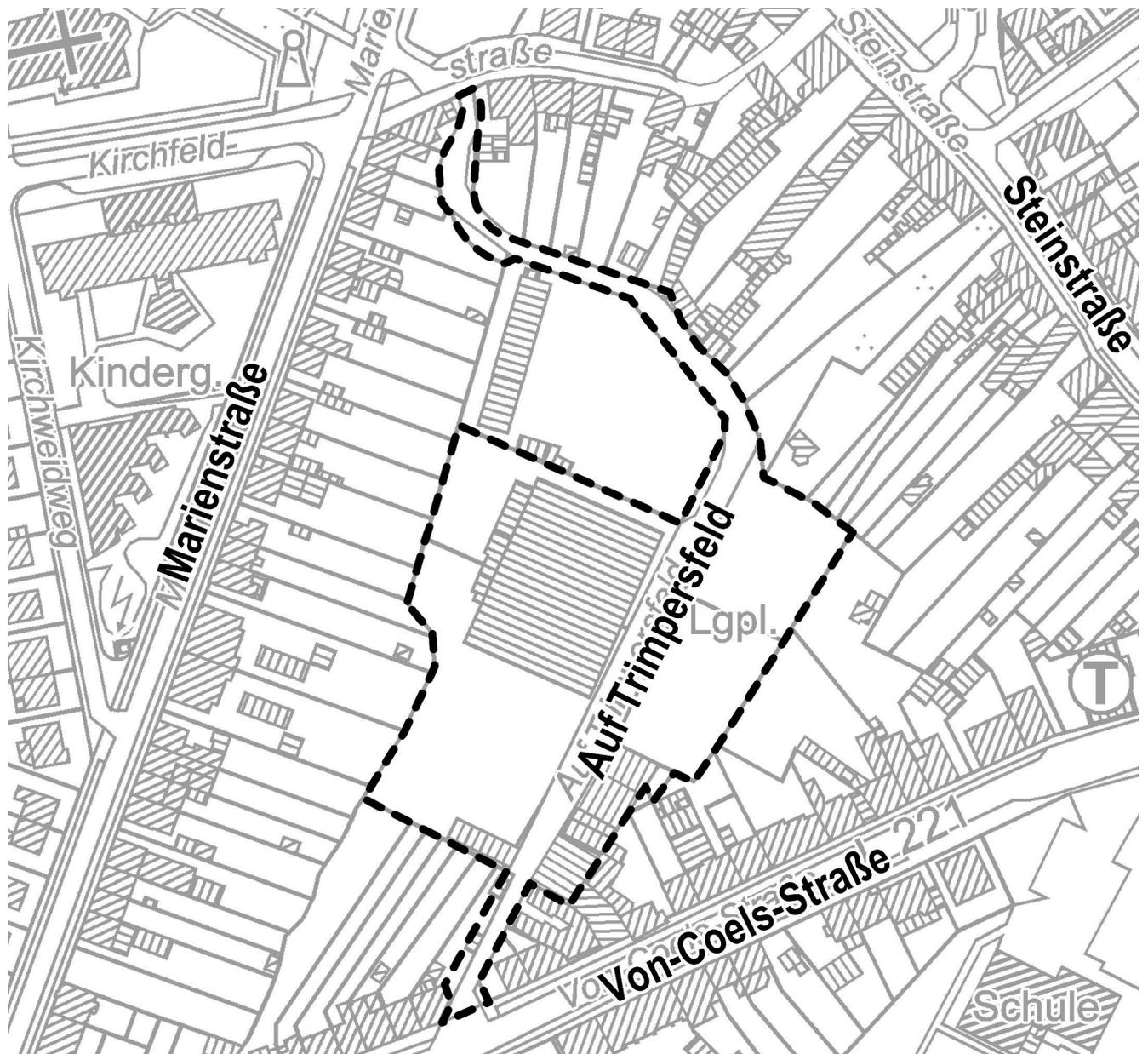


Abwägungsvorschlag über die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1002 - Von-Coels-Straße / Auf Trimpersfeld –

Für den Bereich zwischen Von-Coels-Straße, Marienstraße, Kirchfeldstraße und Steinstraße
im Stadtbezirk Aachen-Eilendorf



Lage des Plangebietes

Inhaltsverzeichnis

Planungsrelevante Eingaben gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan mit den entsprechenden Stellungnahmen der Verwaltung

1.	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie, Schreiben vom 10.09.2019.....	3
2.	Stadt Aachen, Fachbereich Umwelt, Untere Wasserbehörde, Schreiben vom 22.09.2019.....	8
3.	Stadt Aachen, Bauverwaltung, Schreiben vom 06.09.2019.....	15
4.	Regionetz GmbH, Schreiben vom 18.11.2019	18

1. Bezirksregierung Arnsberg, Schreiben vom 10.09.2019

Stadt Aachen

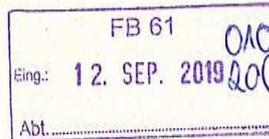
12. SEP. 2019

Bezirksregierung
Arnsberg



E/FB _____

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadtverwaltung Aachen
FB 61
52058 Aachen



Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Datum: 10. September 2019
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
65.52.1-2019-545
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Julia Baginski
julia.baginski@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3581
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

**Vorhabenbezogener BP nach §13a BauGB-Von Coels-Straße/ Auf
Trimpersfeld – im Stadtbezirk Aachen-Eilendorf, im Bereich zwi-
schen Von-Coels-Straße, Marienstraße, Kirchfeldstraße und Stein-
straße**
Beteiligung

Ihr Schreiben vom: 19.08.2019

Ihr Zeichen: FB61/620-35055-2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:

Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Schwefelkies, Galmei, Eisen- und Bleierz verliehenen Bergwerksfeld „Ferdinand“. Letzte, im Berggrundbuch eingetragene Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes war die Gewerkschaft Wilhelm in Antweiler/Ahr. Rechtsnachfolgerin der o.a. Gewerkschaft war die Firma „Gewerkschaft Wilhelm Bergbaugesellschaft mit beschränkter Haftung in Hannover“. Diese Firma wurde am 23.06.2003 wegen Vermögenslosigkeit im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover (HRB 2523) gelöscht. Sie existiert somit nicht mehr. Ein Rechtsnachfolger ist nicht vorhanden.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

Bezirksregierung
Arnsberg



Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 2 von 4

Außerdem liegt das Plangebiet über dem bereits erloschenen, auf Galmei, Zink- und Bleierz verliehenen Bergwerksfeld „Kirchfeld und Heidgen“. Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin ist ebenfalls die Gewerkschaft Wilhelm.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich folgende verlassene bergbaubedingte Tagesöffnungen:

1) Bergwerk Kirchfeld und Heidgen, Ausfluss des oberen Stollen

(Kennziffer: 2510/5627/016/TÖB)

Mittelpunktkoordinaten: R= ²⁵ 10929 m;
H= ⁵⁶ 27050

Lagegenauigkeit: ± 10 m

2) Bergwerk Kirchfeld und Heidgen, Ausfluss des mittleren Stollen

(Kennziffer: 2510/5627/017/TÖB)

Mittelpunktkoordinaten: R= ²⁵ 10934 m;
H= ⁵⁶ 27076

Lagegenauigkeit: ± 10 m

Nach einem hier vorliegenden Gutachten des Ingenieurbüro Heitfeld-Schetelig vom 12.09.2003 liegt der Planungsbereich teilweise über einem Bereich, in dem der westlich des Vorhabens verlaufende Stollen lediglich mit 0-5m Festgestein überdeckt ist. Nach der vorgenommenen Gefährdungsabschätzung durch das Ingenieurbüro ist in diesen Bereichen das „Auftreten von Tagesbrüchen über Stollen, Strecken und Abbaubereichen mit hoher Wahrscheinlichkeit“ gegeben.

Bezirksregierung
Arnsberg



Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 3 von 4

Hinsichtlich einer gutachterlichen Einschätzung der bergbaulichen Verhältnisse einschließlich einer Entscheidung über ggf. erforderlicher geeigneter Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen ist bei Baumaßnahmen die Einschaltung eines Sachverständigen zu empfehlen.

Sofern diese Auskunft über die bergbaulichen Verhältnisse in tatsächlicher Hinsicht nicht ausreicht, um eine Einschätzung vorzunehmen, besteht für Sie die Möglichkeit, eine Grubenbildeinsichtnahme durchzuführen und sich selbst über die bergbauliche Situation in Bezug auf das Baugrundstück zu informieren. Die Einsichtnahme ist hier zu beantragen. Die Grubenbildeinsichtnahme kann, da diese markscheiderische Fachkenntnisse erfordert, auch von einem beauftragten Sachverständigen durchgeführt werden.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten

Bezirksregierung
Arnsberg



dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag:


(Baginski)

Stellungnahme der Verwaltung zu Nr.1:

In der Begründung wird unter 5.4 ‚Bodenschutz‘ der Hinweis aufgenommen, dass sich das Plangebiet über dem Bergwerksfeld ‚Ferdinand‘ sowie über dem bereits erloschenen Bergwerksfeld ‚Kirchfeld und Heidgen‘ befindet.

Die beiden aufgeführten bergbaubedingten Tagesöffnungen des Bergwerkes ‚Kirchfeld und Heidgen‘ befinden sich im nördlichen Abschnitt des Fuß- und Radweges Richtung Kirchfeldstraße und somit nicht im Bereich überbaubarer Flächen, wohl aber im Bereich von Flächen, die eventuell befahren werden können.

Um die Gefährdung durch das Auftreten von Tagesbrüchen über dem westlich des Plangebietes verlaufenden Stollen abschätzen zu können, wurde eine entsprechende Grundlagenermittlung zur Abschätzung der Gefährdung durch Altbergbau durch die Fichtner Water & Transportation GmbH im Juli 2020 durchgeführt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass für die geplante Bebauungsfläche im Projektgebiet nach derzeitigem Kenntnisstand eine Tagesbruchgefährdung aus tagesnahem unterirdischem Bergbau ausgeschlossen werden kann.

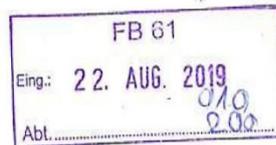
Die Verwaltung empfiehlt, der Eingabe zu folgen.

2. Stadt Aachen, Fachbereich Umwelt, Untere Wasserbehörde, Schreiben vom 22.09.2019

Der Oberbürgermeister
Fachbereich Umwelt

Untere Wasserbehörde

An
- FB 61/201 -



Auskunft	Herr Goffin
Telefon	0241 / 432 - 36300
Telefax	0241 / 432 - 3699
e-mail	Walter.Goffin@mail.aachen.de
Aktenzeichen	FB 36 / 30 - U404
Ihr Zeichen	FB 61/620-35055-2017
Datum	21.08.2019

**VBP Von-Coels-Straße / Auf Trimpersfeld
Beteiligung von Behörden und TöB vom 19.08.2019
Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde**

Für die Aufstellung eines Bebauungsplanes sind grundsätzlich die Umweltbelange zu betrachten. Dazu gehört auch eine Betrachtung des Schutzgutes Wasser durch die Untere Wasserbehörde.
Folgende wasserwirtschaftliche Aspekte müssen in der Stellungnahme erörtert werden:

I. Grundwasserschutz:

1. Grundwasserschutz / Allgemein (§ 49 WHG)
2. Grundwasser / Messstellen
3. Grundwasserschutz / Wasserschutzgebiete (§ 52 WHG i.V.m. Verordnung)
4. Grundwasserschutz / Thermalquellenschutz (§ 53 WHG)

II. Oberirdische Gewässer:

1. Oberirdische Gewässer / Hochwasserschutz (§ 5 (1) 1. WHG i.V.m. § 6 (1) 6. WHG))
2. Oberirdische Gewässer / Überschwemmungsgebiete (§ 78 WHG)
3. Oberirdische Gewässer / Ausbau (§ 27 WHG)
4. Oberirdische Gewässer / Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG)

III. Entwässerung:

1. Entwässerung / Konzepterstellung
2. Beseitigung von Niederschlagswasser (§ 55 (2) WHG)

I. Grundwasserschutz:

1. Grundwasserschutz / Allgemein (§ 49 WHG)

Hinweis:

Das Bebauungsplangebiet ist bereits bebaut und zu ca. 42 % versiegelt, wovon ca. 15 % aus asphaltierten Wegen bestehen, die „über die Schulter entwässern“.

Der anstehende Boden wird dominiert von den bis in größere Tiefen reichenden Verwitterungsbildungen des Kohlenkalkes, die vereinzelt aufragende Kalksteinbänke aufweisen und eine sehr geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit besitzen. Lediglich in einem kleinen Bereich im Norden lagern ungliederte Kohlenkalke mit einer hohen bis sehr hohen Wasserdurchlässigkeit.

Die Verwitterungsbildungen des Kohlenkalkes werden überlagert von Lösslehm (geringe Wasserdurchlässigkeit) im größeren, östlichen Teil des Grundstückes sowie von Tallehm (geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit) im kleineren, westlichen Bereich. Diese Schichten besitzen eine Mächtigkeit von über zwei Metern.

Die Kohlenkalke im Norden werden von Verwitterungsbildungen des Kohlenkalkes in einer Mächtigkeit von gut zwei Metern überlagert.

Die Oberfläche des Grundstückes fiel ursprünglich nach Westen hin zum dort verlaufenden Kleebach stark ab. In den siebziger Jahren wurde der Kleebach durch einen Mischwasserkanal ersetzt. Zum Niveaueausgleich ist das Grundstück mit Füllboden unbekanntem Materials ausgeglichen worden. Neueste Untersuchungen haben ergeben, dass diese Ausgleichsschicht Schadstoffbelastungen aufweist.

Der Grundwasserflurabstand im Plangebiet kann wegen der unbekanntem Auffüllungen von hier aus nicht ermittelt werden. Bezogen auf die ursprüngliche Geländeoberfläche kann man jedoch von mehr als drei Meter im Westen, nach Osten hin ansteigend, ausgehen, wobei die Auffüllung noch hinzugerechnet werden kann. Ein Einbinden von Bauwerken ins Grundwasser ist damit auszuschließen, zumal keine Kellergeschosse in der Planung vorgesehen sind und wegen der Belastungen in der Ausgleichsschicht noch eine „Trennschicht“ von 30 bis 60 cm vollflächig aufgetragen werden soll.

Anforderung:

Sollte wider Erwarten dennoch Grundwasser aufgegraben werden, sind ggf. Maßnahmen, wie z.B. eine druckwasserdichte Abdichtung der erdberührenden Bauwerke zum Schutz vor hohem Grundwasser, erforderlich. Diese Maßnahmen sind dann durch einen Gutachter zu benennen und Lösungsansätze zu ermitteln und zu beschreiben.

Die Anforderungen ergeben sich aus den vorhandenen wasserrechtlichen Bestimmungen (§ 49 WHG). Danach sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf das Grundwasser auswirken können, der UWB einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Gegebenenfalls wird dann eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die möglicherweise an Auflagen, wie zum Beispiel das Erstellen von hydrogeologischen Gutachten und das Umsetzen der darin ermittelten Schutzmaßnahmen, gebunden ist. Sollte gemäß Gutachten eine Umleitung des Grundwasserstromes erforderlich werden, ist bei der Unteren Wasserbehörde (UWB) eine Erlaubnis zu beantragen.

Wird bei Ausschachtungsarbeiten Grundwasser aufgegraben werden, ist dies unverzüglich der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Zum Schutz des Grundwassers ist wegen der Schadstoffbelastungen in der Ausgleichsschicht darauf zu achten, dass auf versiegelten Flächen anfallendes Niederschlagswasser nicht auf unversiegelten Flächen versickert, sondern in die Mischkanalisation abgeleitet wird. Dies ist erforderlich damit keine Schadstoffe aus dem Untergrund ausgewaschen werden und ins Grundwasser gelangen können. Dies gilt insbesondere für den südlichen Grundstücksbereich, in dem möglicherweise vorhandene Kalksteinbänke das dann belastete Sickerwasser schnell ins Grundwasser leiten könnten.

Kommentar:

Damit ist der allgemeine Grundwasserschutz grundsätzlich geregelt und vom Planer entsprechend der erforderlichen Schutzmaßnahmen und der anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen. Wird dies umgesetzt, bestehen seitens der Abteilung Gewässerschutz keine Bedenken zum allgemeinen Grundwasserschutz.

Die Umsetzung der Auflagen und Schutzmaßnahmen, die in der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. in den erforderlichen Gutachten benannt sind, können jedoch im Bebauungsplanverfahren nicht direkt gesichert werden, sondern sind bereits durch die Gesetzgebung (hier § 49 WHG) vorgeschrieben.

2. Grundwasser / Brunnen und Messstellen

Hinweis:

Auf dem Grundstück befinden sich zwei stillgelegte Grundwasserentnahmehbrunnen. Wasserrechte zur Entnahme bestehen nicht mehr.

Fachbereich Umwelt, Untere Wasserbehörde

- 3 -

stadt aachen

Anforderung:

Die Brunnenanlagen sind mitsamt ihrer Abdeckung dauerhaft zu schützen oder ordnungsgemäß bis zur erforderlichen Tiefe zurückzubauen. Beim Rückbau ist der Schacht mit sauberem, unbelastetem Sand zu verfüllen und fachgerecht mit einer dauerhaften Abdichtung zu versehen.

Es ist eine aussagekräftige Rückbaudokumentation mit ausreichendem Bildmaterial zu erstellen und der Unteren Wasserbehörde nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen. Bei Fragen diesbezüglich gibt Herr Steinmetz (Telefon 0241/432-36311) gerne Auskunft.

3. Grundwasserschutz / Wasserschutzgebiete (§ 52 WHG i.V.m. Verordnung)

Hinweis:

Es ist kein Wasserschutzgebiet betroffen.

Anforderung: Keine

4. Grundwasserschutz / Thermalquellenschutz (§ 53 WHG)

Hinweis:

Die Aachener Thermalquellenzüge sind nicht betroffen.

Anforderung: Keine

II. Oberirdische Gewässer

1. Oberirdische Gewässer / Hochwasserschutz (§ 5 (1) 1. WHG i.V.m. § 6 (1) 6. WHG)

Hinweis:

Das Plangelände gehört zum Einzugsgebiet des Haarbaches und damit auch der Wurm. Am Unterlauf der Wurm, unterhalb des Stadtgebietes von Aachen, besteht immer noch Hochwassergefahr. Bei weiteren Versiegelungen in vorgenanntem Einzugsgebiet wird der notwendige Hochwasserschutz für die gefährdeten Bereiche erst durch die Umsetzung aller Maßnahmen aus dem aufgestellten Hochwasserrisikomanagementplan (HWRM-Plan) nach § 75 WHG erreicht werden. Die Umsetzung der Vielzahl an Maßnahmen wird nach derzeitigem Wissensstand jedoch noch viele Jahre in Anspruch nehmen. Basis für den zu gewährleistenden Hochwasserschutz ist das 100-jährliche Niederschlagsereignis.

Bis zur Verwirklichung der erforderlichen Maßnahmen zur Abflachung der Hochwasserwelle, müssen bei neuen Baumaßnahmen, die eine zusätzliche, maßgebliche Flächenversiegelung mit sich bringen (können), örtliche, dezentrale Maßnahmen zum Hochwasserschutz bezogen auf das 100-jährliche Ereignis ergriffen werden, um die bestehende, bereits kritische Situation, nicht weiter zu verschärfen. (Verursacherprinzip)

Anforderung:

Da die Umsetzung aller Maßnahmen aus dem HWRM-Plan noch nicht erfolgt ist, muss im Rahmen der Entwässerungsplanung für die Umsetzung des Bebauungsplanes durch den Vorhabenträger bzw. seinem Planer in Abstimmung mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen der Stadt (FB 61/702)

- der rechnerische Nachweis erbracht werden, dass keine zusätzliche abflusswirksame Versiegelung gegenüber dem Istzustand, d.h. gegenüber
 - o dem bisher genehmigten Bebauungsplan erfolgt, bzw.
 - o einem sonstigen Baurecht erfolgt, oder
- der rechnerische Nachweis erbracht werden, dass keine maßgebliche Erhöhung des Oberflächenabflusses aus dem B-Plangebiet erfolgen wird (eine schriftliche Aussage des WVER ist dazu einzuholen), oder
- basierend auf der Aussage des WVER, eine dezentrale Hochwasserschutzmaßnahme (Drosselung und Rückhaltung) im Baugebiet vorgesehen werden.

Eine diesbezügliche schriftliche Bestätigung des Abwasserbeseitigungspflichtigen ist der Unteren Wasserbehörde in Form des ausgefüllten Formblattes „Aktuelle Entwässerungssituation im B-Planverfahren“ vorzulegen (s.u.).

Kommentar:

Die Erfüllung der gewählten Maßnahmen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes muss durch dezentrale, private (Vorhabenträger) oder zentrale städtische (FB 61/702) Hochwasserschutzmaßnahmen (z.B. Rückhaltungen) umgesetzt und gesichert werden.

Damit ist der Hochwasserschutz gesetzlich geregelt. Die Sicherstellung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren durch die Beteiligung des Abwasserbeseitigungspflichtigen (FB 61/702).

Fachbereich Umwelt, Untere Wasserbehörde

- 4 -

stadt aachen

Die Umsetzung des Hochwasserschutzes kann jedoch nicht im Bebauungsplanverfahren direkt gesichert werden, sondern ist lediglich durch die Gesetzgebung vorgeschrieben. Eine zusätzliche Sicherung, z.B. über den „städtebaulichen Vertrag“ mit einer Abdeckung über Bürgschaften ist daher empfehlenswert.

2. Oberirdische Gewässer / Überschwemmungsgebiete (§ 78 WHG)

Hinweis:

Der betroffene Bebauungsplanbereich liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Anforderung: Keine

3. Oberirdische Gewässer / Ausbau (§ 27 WHG)

Hinweis:

Es verlaufen keine oberirdischen Gewässer auf oder in der Nähe des Plangeländes.

Anforderung: Keine

4. Oberirdische Gewässer / Gewässerrandstreifen (§ 97 LWG – Innenbereich bzw. § 38 WHG - Außenbereich)

Hinweis:

Der betroffene Bebauungsplanbereich liegt nicht innerhalb eines Gewässerrandstreifes.

Anforderung: Keine

III. Entwässerung :

1. Entwässerung / Konzepterstellung

Hinweis:

Das o.g. Plangebiet liegt an der abwassertechnisch erschlossenen von-Coels-Straße, die im Mischsystem entwässert und zum Einzugsgebiet der Abwasserreinigungsanlage Aachen Eilendorf gehört. Es ist bereits großflächig versiegelt, wovon nicht alle Flächen an die Kanalisation angeschlossen sind. Durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes werden jedoch möglicherweise zusätzliche Flächen abflusswirksam versiegelt bzw. überbaut, die bisher nicht im Generalentwässerungsplan der Stadt berücksichtigt sind.

Anforderung:

Zur Sicherstellung der entwässerungstechnischen Erschließung des B-Plangebietes muss deshalb der Vorhabenträger, bzw. sein Entwässerungsplaner,

- in Abstimmung mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen der Stadt (Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen, Abteilung Koordinierungsstelle Abwasser, FB 61/702),
- in Abstimmung mit der Regionetz (als Netzbetreiber),
- in Abstimmung mit dem WVER (bezogen auf den Hochwasserschutz),
- unter Beachtung der Kanalanschlusssatzung der Stadt Aachen,
- und unter Beachtung aller übrigen relevanten entwässerungstechnischen a.a.R.d.T,

ein Entwässerungskonzept / eine Entwässerungsplanung für das o.g. Plangebiet erstellen und gegebenenfalls erforderliche Erweiterungen (z.B. Regenrückhaltungen, Regenwasservorbehandlungen etc.) vorsehen.

Eine schriftliche Stellungnahme des Abwasserbeseitigungspflichtigen zum aufgestellten Entwässerungskonzept (bzw. zur Entwässerungsplanung) ist der Abteilung Gewässerschutz in Form des Formblattes „**Aktuelle Entwässerungssituation im B-Planverfahren**“ vorzulegen.

Kommentar:

Sobald die Abteilung Gewässerschutz dem seitens des Vorhabenträgers vorgelegten Konzept (incl. Stellungnahme von FB 61/702) zugestimmt hat, gilt die Entwässerung des Plangeländes als geordnet umsetzbar. Die Sicherstellung muss im Baugenehmigungsverfahren durch die Beteiligung des FB 61/702 erfolgen.

Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen kann im Bebauungsplanverfahren nicht direkt gesichert werden, sondern ist lediglich durch die Gesetzgebung vorgeschrieben. Eine zusätzliche Sicherung über den „städtebaulichen Vertrag“ mit einer Abdeckung über Bürgschaften ist daher empfehlenswert.

2. Entwässerung / Beseitigung von Niederschlagswasser (§ 55 (2) WHG)

Hinweis:

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit

Fachbereich Umwelt, Untere Wasserbehörde

- 5 -

stadt aachen

Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen und wenn dies möglich ist.

Die ortsnahe Einleitung in ein Gewässer ist nicht möglich, da kein Gewässer in der Nähe vorhanden ist. Eine Versickerung bzw. Verrieselung wegen der Bodenverhältnisse nicht möglich und wegen der vorhandenen Schadstoffbelastung in der Füllbodenschicht auch unzulässig.

Fazit:

Grundsätzliche Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes werden seitens der Abteilung Gewässerschutz derzeit nicht gesehen, da sich abzeichnende Auswirkungen wahrscheinlich ausgleichen lassen.

Bedenken hinsichtlich einer geregelten Abwasserbeseitigung bestehen seitens der Unteren Wasserbehörde jedoch solange, bis nach Vorlage und Prüfung des ausgefüllten und von FB 61/702 unterschriebenen Formblattes „Aktuelle Entwässerungssituation im B-Planverfahren“ seitens bei der Unteren Wasserbehörde einer Zustimmung erteilt wird.

Im Auftrag



(Walter Goffin)

Stellungnahme der Verwaltung zu Nr.2:

Zu I.1. Grundwasserschutz / Allgemein

Gemäß einer detaillierten Bestandsaufnahme sind heute 56,1 % der Gesamtfläche versiegelt. Der Versiegelungsgrad entsprechend der Planung beträgt 65,2 % der Gesamtfläche. Dabei wird berücksichtigt, dass die Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung ‚Fuß- und Radweg und Anliegerverkehr‘ lediglich in 3,50 m Breite asphaltiert wird. Bei der Ermittlung des Gesamtwertes der Versiegelung wird zugrunde gelegt, dass die Grundflächenzahl von 0,4 und deren Überschreitung um 50 % im WA₁ sowie bis zu einem Wert von 0,75 im WA₂ komplett ausgenutzt wird. Generell wird davon ausgegangen, dass die zulässige Überschreitung der GRZ nicht vollständig ausgenutzt wird. Somit ist nicht von einer erheblichen Überschreitung des heutigen Versiegelungsgrades auszugehen.

Aufgrund des großen Grundwasserflurabstandes und der nicht unterkellerten Bauweise aller geplanten Gebäude ist ein Einbinden von Bauwerken in das Grundwasser ausgeschlossen. Eventuelle Anforderungen bei unerwarteten Einbindungen in das Grundwasser ergeben sich aus den wasserrechtlichen Bestimmungen gemäß § 49 WHG und bedürfen keiner zusätzlichen Festsetzung innerhalb des Bebauungsplanes.

Zu I.2. Grundwasserschutz / Brunnen und Messstellen

Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Grundwasserentnahmebrunnen sind inklusive ihrer Abdeckung zu schützen oder ordnungsgemäß bis zur erforderlichen Tiefe zurückzubauen. Die Durchführung des Rückbaus wird im Durchführungsvertrag geregelt.

Zu II.1. Oberirdische Gewässer / Hochwasserschutz

Örtliche, dezentrale Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind nicht erforderlich, weil durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine zusätzliche erhebliche abflusswirksame Versiegelung gegenüber dem heutigen Zustand erfolgen wird.

Gemäß detaillierter Bestandsaufnahme sind heute 56,1 % der Gesamtfläche versiegelt. Der zukünftige Versiegelungsgrad beträgt unter Berücksichtigung, dass der Fuß- und Radweg in 3,50 m Breite ausgebaut wird sowie unter Annahme einer vollständigen Ausnutzung der festgesetzten GRZ inkl. der zulässigen Überschreitungen 65,2 %. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der zulässige Maximalwert für die GRZ inkl. Überschreitung nicht vollständig ausgenutzt wird. Gemäß Grünordnungsplan 2 bedingt das aktuelle städtebauliche Konzept eine Versiegelung von 54,7 %. Der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) hat mit Schreiben vom 13.03.2020 mitgeteilt, dass aufgrund der hohen Versiegelung im Bestand aus wassermengenwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen das Planvorhaben bestehen. Eine Sicherung des Hochwasserschutzes innerhalb des Durchführungsvertrages ist somit nicht erforderlich.

Zu III.1. Entwässerung / Konzepterstellung

Die geplante Entwässerung wird innerhalb des zu erstellenden Entwässerungskonzeptes dargelegt. Eine schriftliche Stellungnahme des Abwasserbeseitigungspflichtigen zum aufgestellten Entwässerungskonzept wird der Abteilung Gewässerschutz in Form des obengenannten Formblattes vorgelegt.

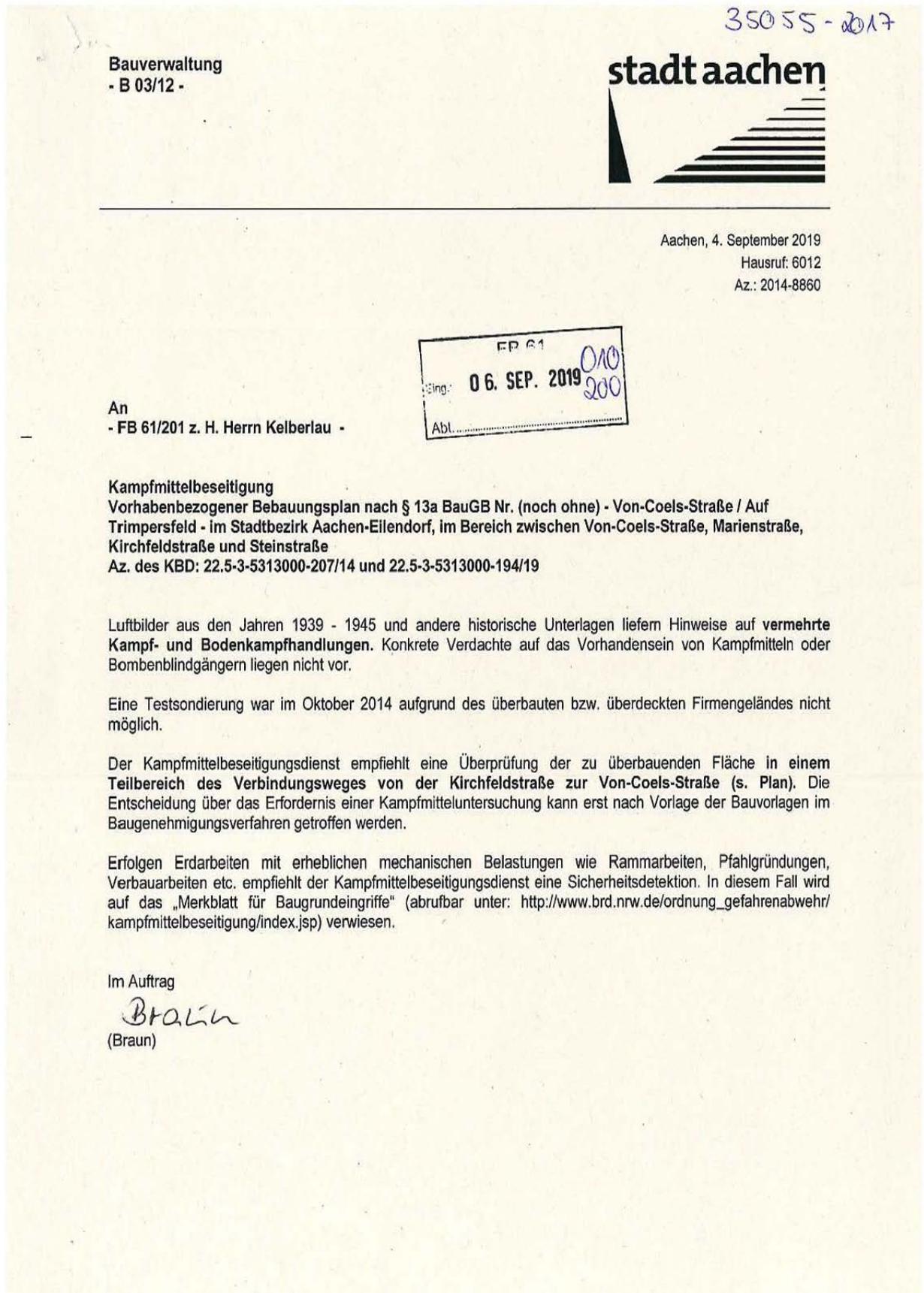
Zu III.2. Entwässerung / Beseitigung des Niederschlagswassers

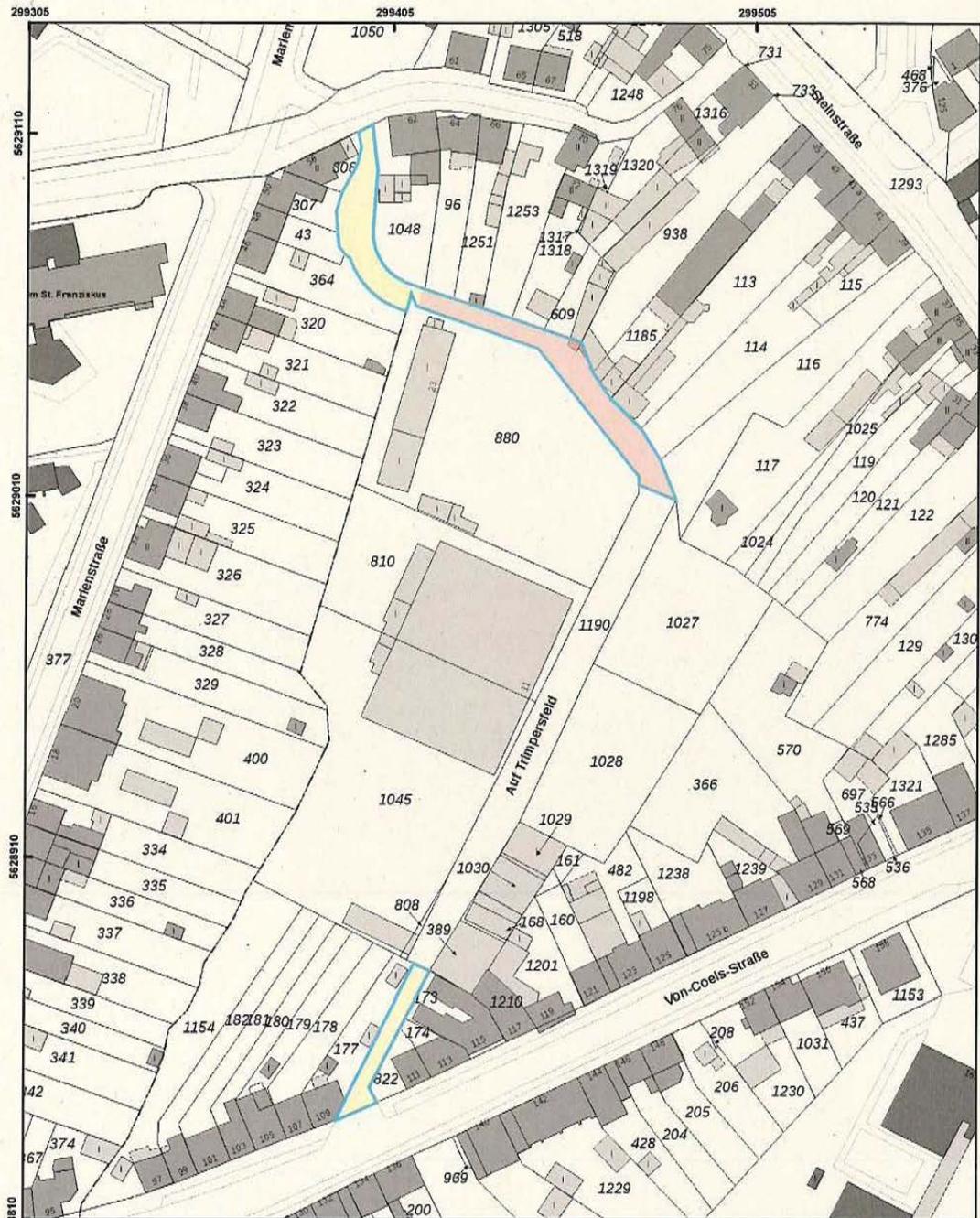
Die bereits heute bestehende Bebauung innerhalb des Plangebietes entbindet von der Pflicht, das Niederschlagswasser gemäß § 44 Landeswassergesetz ortsnah zu versickern oder einem Gewässer zuzuführen. Eine Versickerung ist ohnehin aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich und wäre wegen der vorhandenen Schadstoffbelastung auch nicht zulässig.

Daher ist eine Ableitung der Niederschlagswässer zusammen mit den Schmutzwässern in den Mischwasserkanal nordwestlich des Plangebietes vorgesehen.

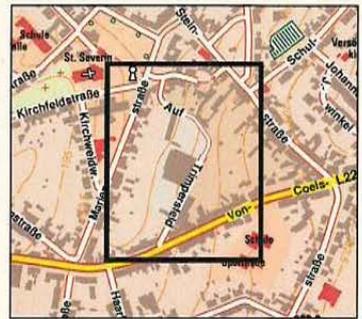
Die Verwaltung empfiehlt, der Eingabe zu folgen.

3 Stadt Aachen, Bauverwaltung, Schreiben vom 06.09.2019





<p>Bezirksregierung Düsseldorf</p> 	<p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> ausgewertete Fläche(n) Blindgängerverdacht geräumte Blindgänger geräumte Fläche Detektion nicht möglich Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen Laufgraben Panzergraben Schützenloch Stellung militär. Anlage
<p>Aktenzeichen : 22.5-3-5313000-194/19</p>	
<p>Maßstab : 1:1.500 Datum : 02.09.2019</p>	
<p>Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden. Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.</p>	



Stellungnahme der Verwaltung zu Nr.3:

Luftbilddauswertungen und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampf- und Bodenkampfhandlungen im Planungsgebiet, sodass das Vorkommen von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur (Gebäude, Leitungen, etc.) ist eine Untersuchung zum jetzigen Zeitpunkt technisch nicht möglich. Die Entscheidung über das Erfordernis einer Kampfmitteluntersuchung kann erst nach Vorlage der Bauvorlagen im Baugenehmigungsverfahren getroffen werden.

Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen sollen gemäß den Empfehlungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Sicherheitsdetektionen erfolgen.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt darüber hinaus eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen in einem Teilbereich des Verbindungsweges von der Kirchefeldstraße zur Von-Coels-Straße.

Im Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis auf das Gefahrenpotential durch Kampfmittel aufgenommen. In den Durchführungsvertrag wird ebenfalls eine entsprechende Regelung aufgenommen.

Die Verwaltung empfiehlt, der Eingabe zu folgen.

4. Regionetz GmbH, Schreiben vom 18.11.2019

Regionetz

Ein Unternehmen von



Regionetz GmbH · Postfach 50 01 55 · 52085 Aachen

Stadtverwaltung Aachen
FB61/201
z. Hd. Frau Gruber
Lagerhausstraße 20
52058 Aachen

Ihr Zeichen: FB61/620-35055-2017

Michael Rombach
Planung und Bau
Tel. 0241 41368-5529
Fax. 0241 -
michael.rombach@regionetz.de
regionetz.de

Aachen, den 18. November 2019

Anfrage von: Stadtverwaltung Aachen FB 61/201
Örtlichkeit: Von-Coels-Straße / Auf Trimpersfeld
Maßnahme: Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich des Bebauungsplans Von-Coels-Straße / Auf Trimpersfeld befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH.

Diese Anlagen dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden.

Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden:

Bei Strom- /Signalkabeln:	0,30 m,
110-kV-Kabeln:	1,00 m,
Gas- und Wasserrohrleitungen DN < 300:	0,50 m,
Gas- und Wasserrohrleitungen DN ≥ 300:	0,80 m,
Fernwärmeleitungen:	0,50 m.

Der seitliche Abstand zwischen geplanten Baumstandorten und den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH sollte – um auf Schutzmaßnahmen generell verzichten zu können – mehr als 2,50 m betragen und darf 1,00 m grundsätzlich nicht unterschreiten.

Regionetz GmbH · Lombardenstraße 12-22 · 52070 Aachen · HRB 12668 Aachen · Gläubiger-ID: DE67STN00000056575
Bankverbindung: Sparkasse Aachen · IBAN: DE44 3905 0000 1073 0779 09 · SWIFT/BIC-Code: AACSD33 · UID: DE 814 121 361
Sitz der Gesellschaft: Aachen · Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Axel Kahl; Dipl.-Ing. Dipl.-Wirt.-Ing. Stefan Ohmen

Regionetz

Ein Unternehmen von



Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit unserer Fachabteilung durchzuführen.

Bei Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist unmittelbar vor der Pflanzung unsere zuständige Fachabteilung zu benachrichtigen, um eventuell notwendige Schutzmaßnahmen durchführen zu können.

Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.

Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden.

Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen.

Zur Versorgung des Gebietes ist eine neue Netzstation erforderlich die grundbuchlich gesichert werden muss.

Der erforderliche Standort ist bereits als Trafofläche in Ihrem Plan markiert.

In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.

Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einzuholen. (planauskunft@regionetz.de)

i. A. Michael Rombach
Planung und Bau PB-Z

Regionetz GmbH
Dienstszitz: Zum Hagelkreuz 16
52249 Eschweiler
Tel. 0241 41368-5529
michael.rombach@regionetz.de
www.regionetz.de

Stellungnahme der Verwaltung zu Nr.4:

Im Bebauungsplan wird entsprechend des Vorhaben- und Erschließungsplanes eine Fläche für die Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Elektrizität festgesetzt.

Die genannten Regelmindestabstände zu den bereits bestehenden Versorgungsanlagen werden im Rahmen der Erschließungsplanung grundsätzlich berücksichtigt. Die heutigen Verkehrsflächen der Straße ‚Auf Trimpersfeld‘ liegen innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsflächen. Lediglich im östlichen Teil im Bereich der südlichen Hausgruppe wird eine Stromleitung (Mittelspannungskabel) durch einen Hausanschlussraum überplant. Die betreffende Leitung soll im Rahmen der Ausbauplanung in Abstimmung mit der Regionetz GmbH entsprechend umgelegt werden.

Die Verwaltung empfiehlt, der Eingabe zu folgen.